

Planzeichenerläuterung

- Fernwärme Versorgungsbereiche

Fernwärme Versorgungsbereiche Ausbauplanung
- Darstellungen (§ 5 Abs. 2 BauGB)
- Flächen für die Ver- und Entsorgung

Anlagen für die Gasversorgung

Anlagen für die Fernwärmeversorgung
- Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4a BauGB)
- Unterirdische Hauptgasversorgungsleitung

Unterirdische Hauptfernwärmeleitung

Hinweise

Nachrichtliche Übernahmen, Vermerke und Kennzeichnungen

Die Darstellung der nachrichtlichen Übernahmen, Vermerke und Kennzeichnungen auf Grundlage des Amtlichen Stadtplans hat zur Folge, dass aus der Planzeichnung des Flächennutzungsplans keine grundstücksbezogenen Rückschlüsse auf den exakten Grenzverlauf und damit eine konkrete Betroffenheit gezogen werden können. Hierfür sind stets die Originalangaben in den entsprechenden Satzungen, Rechtsverordnungen oder Genehmigungsunterlagen heranzuziehen.

Leitungen

Schutzstreifen entlang von Leitungen müssen bei Bauvorhaben beachtet werden, der aktuelle Stand ist jeweils bei den Trägern zu erfragen.

Beipläne

Zum Flächennutzungsplan gehören folgende Beipläne:

- 1 - Wasser und Abwasser
- 2 - Elektrizität
- 3 - Fernwärme und Gasversorgung
- 4 - Ferntransportleitungen
- 5 - Bodenschutzgebiete
- 6 - Denkmalschutz
- 7 - Hochwasserschutz
- 8 - Verbandsgrünflächen

Die Neuaufstellung des FNP erfolgt auf Grundlage folgender Rechtsvorschriften in der zuletzt gültigen Fassung:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3716).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666).

Kartengrundlage: Amtlicher Stadtplan der Stadt Duisburg 2021
© Stadt Duisburg Amt für Bodenordnung, Geomanagement und Kataster



Der Flächennutzungsplan besteht aus diesem Blatt, den Beiplänen 1 - 8 und einer Begründung. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen bekrundet. Duisburg, den 19.03.2025 Der Oberbürgermeister Im Auftrag (Siegel) gez. Trappmann TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor) Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Duisburg am 11.06.2007 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.11.2007 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Duisburg, den 19.03.2025 Der Oberbürgermeister Im Auftrag (Siegel) gez. Trappmann TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch, zugleich Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 20 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, erfolgte vom 03.04.2017 bis 31.05.2017. Duisburg, den 19.03.2025 Der Oberbürgermeister Im Auftrag (Siegel) gez. Trappmann TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor) Der Rat der Stadt Duisburg hat am 12.06.2023 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf des Flächennutzungsplans und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf des Flächennutzungsplans und die Begründung haben gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch für die Dauer von neun Wochen in der Zeit vom 28.08.2023 bis einschließlich 26.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgeteilt. Duisburg, den 19.03.2025 Der Oberbürgermeister Im Auftrag (Siegel) gez. Trappmann TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)	Der Rat der Stadt Duisburg hat am 10.06.2024 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf des Flächennutzungsplans in der geänderten Fassung und seine erneute öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf des Flächennutzungsplans und die Begründung wurden gemäß § 3 (2) i. V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch für die Dauer von vier Wochen in der Zeit vom 01.07.2024 bis einschließlich 29.07.2024 veröffentlicht sowie ergänzend zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgeteilt. Duisburg, den 19.03.2025 Der Oberbürgermeister Im Auftrag (Siegel) gez. Trappmann TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor) Der Rat der Stadt Duisburg hat am 09.04.2025 Oberbürgermeister Duisburg, den 09.04.2025 Oberbürgermeister (Siegel) gez. Link LINK (Oberbürgermeister)	Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung vom 25.08.2025 Az.: 35.02.01.01-02DU-FNPneu-2016 genehmigt worden. Düsseldorf, den 25.08.2025 Die Bezirksregierung Im Auftrag (Siegel) gez. Schümann Der Rat der Stadt hat am durch Beitragsbeschluss den mit der Genehmigungsvorgang vorhandenen Auflagen zugestimmt. Duisburg, den _____ Oberbürgermeister (Siegel) _____ LINK (Oberbürgermeister)	Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.08.2025 Az.: 35.02.01.01-02DU-FNPneu-2016 ist am 31.10.2025 gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass der Flächennutzungsplan mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden kann, bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Flächennutzungsplan bekannt gegeben worden. Auf § 215 (2) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen. Duisburg, den _____ Der Oberbürgermeister Im Auftrag (Siegel) _____ TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)
---	--	---	--	--